

# Cillier Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Donnerstag und Sonntag früh.

Schriftleitung und Verwaltung: Breßernova ulica Nr. 5. Telefon 21. — Ankündigungen werden in der Verwaltung gegen Berechnung billigster Gebühren entgegengenommen.  
Wagnispreise: Für das Inland vierteljährig Din 25.—, halbjährig Din 50.—, ganzjährig Din 100.—. Für das Ausland entsprechende Erhöhung. — Einzelne Nummern Din 1.—

Nummer 5

Donnerstag, den 15. Jänner 1925

50. Jahrgang

## Zur Wegnahme des „Deutschen Hauses“.

### Gesetz, Recht und deren Anwendung.

### Das Gesetz und das verbriefte Recht.

Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867:

„Die österreichischen Staatsbürger haben das Recht, sich zu versammeln und Vereine zu bilden. Die Ausübung dieser Rechte wird durch besondere Gesetze geregelt.“

§ 27 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134:

„Jede behördlich verfügte Auflösung eines Vereines wird durch die amtliche Zeitung veröffentlicht. Auch sind in diesem Falle bezüglich des Vereinsvermögens von den Behörden die angemessenen gesetzmäßigen Verfügungen einzuleiten.“

§ 6 des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134:

„Wenn der Verein nach seinem Zwecke oder nach seiner Einrichtung gesetz- oder rechtswidrig oder staatsgefährlich ist, kann die Landesstelle dessen Bildung untersagen.“

Diese Untersagung muß binnen vier Wochen nach Ueberreichung der Anzeige (§§ 4 und 5) schriftlich und unter Angabe der Gründe erfolgen.“

Artikel 14 der Verfassung des Königreiches OÖ:

„Die Staatsbürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sich zu versammeln und zu besprechen. Einzelheiten darüber schreibt das Gesetz vor. Zu Versammlungen darf niemand bewaffnet kommen. Versammlungen unter freiem Himmel müssen der zuständigen Behörde wenigstens 24 Stunden vorher angemeldet werden.“

Die Staatsbürger haben das Recht, sich zu Zwecken zu vereinigen, welche nach dem Gesetze nicht verboten sind.“

Artikel 18 der Verfassung des Königreiches OÖ:

„Jeder Staatsbürger hat das Recht, unmittelbar und ohne irgendwelchen Genehmigung bei Gericht staatliche und Selbstverwaltungsorgane wegen strafbarer Handlungen zu klagen, die sie gegen ihn in Ausübung des Dienstes begehen sollten.“

Für den Schaden, welchen staatliche oder Selbstverwaltungsorgane den Staatsbürgern durch unrichtige Ausübung ihres Dienstes zufügen sollten, sind der Staat oder Selbstverwaltungskörper vor den ordentlichen Gerichten verantwortlich; ihnen gegenüber aber das betreffende Organ.

Die Schadenersatzklage verjährt in 9 Monaten.“

Artikel 37 der Verfassung des Königreiches OÖ:

„Das Eigentum ist gewährleistet. Aus dem Eigentum erwachsen auch Pflichten. Es darf zum Nachteil der Gesamtheit nicht angewendet werden. Inhalt, Umfang und Beschränkungen des Privateigentums bestimmt das Gesetz.“

Die Enteignung des Privateigentums zu allgemeinem Nutzen ist gemäß dem Gesetze gegen eine gerechte Entschädigung zulässig.“

§ 1 der Statuten des Vereines „Deutsches Haus“:

„Der nicht politische Verein „Deutsches Haus“ setzt sich zur Aufgabe, auf einem in der Stadt Cilli für den Verein zu erwerbenden Plage ein Haus zu erbauen, dieses Haus nach seiner Vollendung zu benutzen, zu erhalten und zu verwalten.“

Dieses Haus soll als Mittelpunkt der Deutschen von Cilli und seiner Umgebung, ohne Unterschied des Standes, zur Förderung ihrer Bestrebungen in geselliger, wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht durch Unterbringung deutscher Vereine, Beschaffung deutscher Bildungsmittel, Anlegung von Sammlungen, Veranstaltung von Vorträgen, Schaustellungen und

sonstigen Festlichkeiten, endlich behufs Ermöglichung dieser Zweckbestimmung auch zur Unterbringung einer Gastwirtschaft dienen, zu deren Betriebe dessen Pächter die erforderliche Konzession zu erwerben haben wird.“

§ 15 der Statuten des Vereines „Deutsches Haus“:

„Für den Fall einer behördlichen Auflösung fällt das ganze Vereinsvermögen an den Verein „Südmart“, welcher dasselbe zu verwalten und einem sich etwa bildenden Vereine mit gleicher Tendenz zu übergeben hat.“

Sollte sich innerhalb 30 Jahren kein solcher Verein bilden, so fällt das ganze Vermögen dem Vereine „Südmart“ als Eigentum zu.“

§ 1 der Statuten des zur Gründung nicht zugelassenen Vereines „Union“:

„Der nicht politische Verein Union bezweckt im Sinne der Statuten des behördlich aufgelösten Vereines „Deutsches Haus“ in Celje, § 15, Absatz 2, das diesem gehörige Vereinshaus unter dem jetzigen Namen „Hotel Union“ in Celje in sein Eigentum zu übernehmen und zu verwalten, und weiters die Förderung der Bestrebungen der Deutschen dieser Stadt in geselliger, wissenschaftlicher und künstlerischer Hinsicht, die Beschaffung deutscher Bildungsmittel, Erhaltung und Erweiterung der bereits bestehenden und Anlegung neuer Sammlungen, Veranstaltung von Festlichkeiten und Vorträgen durchaus unpolitischen Charakters im Vereinshause.“

Der Verein Union hat seinen Sitz in Celje und ist Rechtsnachfolger in allen Rechten und Pflichten des früheren Vereines Deutsches Haus in Celje.“

## Die Anwendung des Rechtes in der früheren Monarchie.

Reichsgerichtsentcheidung vom 26. Oktober 1878, Zahl 20:

„Der Artikel 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 sichert jedem österreichischen Staatsbürger und folgerichtig auch jeder juristischen Person nicht bloß die Freiheit, einen Verein zu errichten, sondern auch das Recht auf Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes und der staatlich gutgeheißenen Organisation eines schon bestehenden Vereines zumal in Betreff aller wesentlichen Be-

stimmungen der zu Recht bestehenden Organisation eines vorhandenen Vereines. Es kann deshalb eine geistliche Behörde, welcher zufolge der Statuten eines Vereines die Verwaltung zukommt, gegen eine behördliche Verfügung, durch welche die Uebergabe des Vereinsvermögens in rechtswidriger Weise angeordnet wurde, die Beschwerde wegen Verletzung des Vereinsrechtes an das Reichsgericht ergreifen. Eine behördliche Verfügung, durch welche in rechtswidriger Weise die Uebergabe des Vermögens eines Vereines

an eine staatliche Behörde angeordnet wird, kann von jedem, dem statutenmäßig das Recht zur Verwaltung des Vereinsvermögens zukommt, wegen Verletzung des Vereinsrechtes vor dem Reichsgerichte angefochten werden.“

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 23. Februar 1880, Zahl 179: „Ansprüche auf das Vermögen eines aufgelösten Vereines gehören vor das Forum des ordentlichen Richters.“



# Die Anwendung der Gesetze und Auffassung von Recht seitens der Behörden im Königreiche S. B. S.

Zahl 136/1 24.

Celje, am 29. Juli 1924.

Verein „Union“ in Celje,

Gründung und Vorlage der Statuten.

Der Obergespan der mariborska oblast in Maribor hat mit Entscheidung vom 26. Juli 1924, Zahl 3800, auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, die Gründung des Vereines „Union“ untersagt, weil nach den vorgelegten Statuten der Verein Zweck gesetzwidrig ist.

## Gründe.

Laut Punkt 1 der zur Genehmigung vorgelegten Statuten ist der Zweck des nichtpolitischen Vereines „Union“, vor allem in sein Eigentum das Vermögen des behördlich aufgelösten Vereines „Deutsches Haus“ zu übernehmen. Dieser Zweck ist gesetzwidrig, weil im Augenblicke der Anmeldung der Vereinsgründung die Proponenten des zu bildenden Vereines den Rechtstitel nicht nachweisen können, welcher auf zulässige Art die Erreichung des Vereinszweckes ermöglichen würde; ohne Rechtstitel ist es aber strafbar, fremdes Eigentum in sein eigenes zu übernehmen.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Zweck des Vereines „Union“ gesetzwidrig ist.

Der Regierungsrat:

Dr. Seneković m. p.

Geschäftszahl V 874/24/12. Tagebuchzahl 6/25.

Die Finanzprokuratur in Ljubljana als Vertreterin der öffentlichen Verwaltung.

## Antrag

auf Einverleibung des Eigentumsrechtes bei der Liegenschaft Einlagezahl 452 der Katastralgemeinde Stadt Celje.

Die Finanzprokuratur als Vertreterin der öffentlichen Verwaltung beantragt folgenden

## Beschluß:

Auf Grund der Verfügung des Obergespanes der mariborska oblast vom 18. Dezember 1924, Zahl 1646/9, wird bei der Liegenschaft Einlagezahl 452 der Katastralgemeinde Stadt Celje, bisher Eigentum des Vereines Deutsches Haus, die Einverleibung des Eigentumsrechtes für den Verein „Celjski dom“ bewilligt.

Die Finanzprokuratur in Ljubljana, am 7. Jänner 1925.

Hieron werden verständigt:

1. die Antragstellerin
2. der Obergespan der mariborska oblast,
3. der Kurator des Vereines „Deutsches Haus“ Herr Ivan Prekoršek in Celje,
4. der Verein „Celjski dom“ in Celje, zu Händen Herrn Dr. Ernst Kalan, Advokat in Celje.

Der Obergespan der mariborska oblast.

Zahl 1646/9.

Verein Deutsches Haus in Celje,

Auflösung.

Die frühere Landesregierung, Komissariat für Inneres, hat mit Entscheidung vom 8. September 1919, Zahl 6331, den Verein Deutsches Haus wegen Ueberschreitung seines statutenmäßigen Wirkungskreises aufgelöst. Die Berufung der Vertreter des Vereines hat das Ministerium für Inneres mit

Entscheidung vom 7. Juli 1924, Gl. Zahl 3513/24, verworfen und die angefochtene Verfügung bestätigt.

Weil die Auflösung des Vereines Deutsches Haus rechtskräftig geworden ist, verfüge ich auf Grund des § 27 des Vereinsgesetzes hinsichtlich des Vereinsvermögens, wie folgt:

Das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des aufgelösten Vereines Deutsches Haus ist dem mit hieramtlichen Erlasse vom 12. April 1924, Zahl 2034, zur Gründung zugelassenen Vereine „Celjski dom“ auszufolgen, welcher im Sinne des § 15 der Statuten des aufgelösten Vereines als Rechtsnachfolger dieses Vereines in allen Rechten und Pflichten anzusehen ist.

Hieron werden verständigt:

1. die Finanzprokuratur in Ljubljana mit dem Ersuchen, nach Feststellung des unbeweglichen Vereinsvermögens beim zuständigen Grundbuchgerichte unter Berufung auf diese Verfügung den Antrag wegen Umschreibung im Grundbuche zu stellen.

2. das Bezirksgericht Celje mit dem Antrage, dem bestellten Kurator die Uebergabe einstweiliger Verwaltung des Vereinsvermögens aufzutragen.

3. Herr Johann Prekoršek mit der Aufforderung, der Finanzprokuratur in Ljubljana die erforderlichen Daten und Auszüge für die grundbücherliche Uebertragung der Liegenschaften einzusenden.

4. der frezki poglavar in Celje zur Kenntnisnahme und Berichterstattung über den Vollzug.

Maribor, am 18. Dezember 1924.

Der Obergespan der mariborska oblast:

Pirkmajer m. p.

L.S.

## Wer wird eigentlich gewählt?

Gewählt wird in jedem Bezirke und auf jedem Wahlplatze vor allem die Kandidatenliste der betreffenden Partei als Ganzes, als Einheit, die Stimmen auf allen Wahlplätzen aller 15 Bezirke kommen in erster Linie der gesamten Liste zu gute. Ihre Summe entscheidet darüber, ob die Partei, für welche die Wähler ihre Stimmen abgegeben haben, bei der Mandatverteilung überhaupt in Frage kommt. Sie muß den Quotienten erreichen, d. h. jene Stimmenanzahl, die man erhält, wenn die Gesamtzahl aller in den 15 Wahlbezirken abgegebenen Stimmen durch die Zahl der Bezirke (15) Plus 1 (also 16) dividiert wird. Wenn z. B. angenommen wird, daß die Gesamtzahl der im Mariborer Wahlkreis abgegebenen Stimmen 96.000 betragen würde, so muß jene Partei, die für die Zuteilung eines Mandates in Frage kommt, mindestens 6000 Stimmen auf sich vereinigen. Es könnte sich bei der Parteienzersplitterung und den Kräfteverhältnissen in unserem Kreise allerdings unwahrscheinliche Fälle ereignen, daß eine Partei in irgendeinem Bezirke die weitaus größte Anzahl von Stimmen auf ihren Bezirkskandidaten vereinigt, so daß er, wenn dieser Bezirk nicht in dem oben geschilderten Zusammenhange mit dem Kreise stünde, mit überwältigender Majorität gewählt erscheinen müßte. Er kann aber durchaus nicht gewählter Abgeordneter für das Parlament werden, wenn die Summe der Stimmen dieses Bezirkes, zu den Stimmen der Partei in den anderen Bezirken dazugezählt, nicht den Quotienten erreicht.

Gewählt wird also in erster Linie die Liste, die Partei als solche, in zweiter Linie der Bezirkskandidat. Diese Einteilung will so verstanden werden: Alle Stimmen zusammen ermöglichen es der Partei, daß sie überhaupt Mandate erhält; die in den Bezirken abgegebenen Stimmen ermöglichen es überdies nach der Mandatsverteilung, daß von den zugeteilten Mandaten jene Bezirkskandidaten damit bedacht werden,

die innerhalb der Partei die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Der Vorgang bei der Mandatsverteilung ist in großen Zügen folgender: Es wird im Hauptwahlausschuß festgestellt, welche Parteien den Quotienten erreicht haben. Dann wird die Gesamtzahl der Stimmen jeder einzelnen in Betracht kommenden Partei durch 1, 2, 3 u. s. w. bis 15 dividiert und auf diese Weise werden für jede Partei 15 Zahlen herausgerechnet. Den 15 höchsten unter diesen sovielmal 15 Zahlen, als Parteien bei der Mandatsverteilung berücksichtigt werden, werden nun die Mandate zugewiesen. Erst wenn dies geschehen ist, werden die über das Mandat des Listenführers hinausgehenden Mandate denjenigen Bezirkskandidaten zugeteilt, die innerhalb der Partei die größte Stimmenzahl erhalten haben. An einem praktischen Beispiele gezeigt, sieht der Vorgang etwa so aus:

In irgendeinem Wahlkreise, der etwa fünf Abgeordnete zu wählen hat, haben z. B. die beiden Kandidatenlisten A und B den Wahlquotienten erreicht und nun sollen die fünf Abgeordnetenmandate auf die beiden Parteien aufgeteilt werden. Für die Kandidatenliste A wurden 24.651 Stimmen, für die Kandidatenliste B 12.342 Stimmen abgegeben.

A	
24.651	: 1 = 24.651
"	: 2 = 12.325½
"	: 3 = 8.217
"	: 4 = 6.162¾
"	: 5 = 4.930¼
B	
12.342	: 1 = 12.342
"	: 2 = 6.171
"	: 3 = 4.114
"	: 4 = 3.085½
"	: 5 = 2.468¾

In diesem Beispiele sind die folgenden Zahlen die größten 24.651 (A), 12.342 (B), 12.325½ (A), 8217 (A), 6171 (B). Da in der Kandidatenliste A drei der größten Zahlen enthalten sind, und zwar: 24.651, 12.325½ und 8217, so erhält die Liste A drei Mandate; da in der Liste B zwei der größten Zahlen, und zwar 12.342 und 6171, enthalten sind, so erhält die Liste B zwei Mandate.

Unsere Wähler in den einzelnen Bezirken erfüllen also durch äußerst rege Wahlbeteiligung zwei Pflichten, erstens daß die Gesamtheit der Deutschen im Wahlkreise Maribor-Celje bei der Mandatsverteilung überhaupt in Frage kommt, und zweitens, daß der aufgestellte Bezirkskandidat dadurch, daß er die höchste Stimmenzahl erhält, unter den Wahlwerbern der eigenen Partei gewählt wird. Jede einzelne Stimme kann den Ausschlag geben. Es handelt sich nicht um den Bezirkskandidaten allein, der in den meisten Fällen keine Aussicht auf ein Mandat hat, sondern jede Stimme wird gezählt, damit die ganze Partei überhaupt bei der Verteilung der Mandate in Frage kommt.

## Politische Rundschau.

### Inland.

### Einstellung des Verfahrens gegen alle verhafteten Mitglieder der S. B. S. außer gegen Radic.

Samstag nachmittags überreichte der mit der strafgerichtlichen Voruntersuchung gegen Radic und Genossen betraute Strafrichter Dr. Slavisa Krbler dem ständigen Strafsenate des Gerichtshofes seinen Antrag auf Strafverfolgung und Untersuchungshaft Radic' und Genossen. Der Senat hielt hierauf eine Sitzung ab, um über den Antrag und über die Einwendungen der Verhafteten zu beschließen. Am Montag verständigte der Untersuchungsrichter die Verhafteten von dem Beschlusse des Senates, der dahin lautet, daß das Verfahren gegen Dr. Macel und Genossen eingestellt wird, da das dem Gerichte vorgelegte Belastungsmaterial gegen sie nicht genügend Tatsachen enthalte, um eine Grundlage für ihre strafgerichtliche Verfolgung zu bieten. Dagegen wird die Untersuchungshaft Radic' wegen dessen Verweigerung der Antworten an den Untersuchungsrichter unter Berufung auf die Abgeordnetenimmunität



# Die deutsche Kandidatenliste.

Am 9. Jänner ist beim Kreisgerichte in Maribor die Kandidatenliste der Deutsch-wirtschaftlichen Partei eingereicht worden. Sie ist in der Reihenfolge der Einreichungen die **achte**, so daß sie am **8. Februar** auf allen Wahlplätzen des steirischen Wahlkreises Maribor-Celje die **8. Stelle** einnehmen wird. Sie wurde bereits bestätigt und lautet:

Listenföhrer:

## Franz Schauer

Herausgeber der „Österr. Zeitung“ und früherer deutscher Abgeordneter im Beograder Parlament.

### Wahlbezirk Brezice:

Kandidat: **Josef Berltsg d. J.**, Kaufmann in Rogatec;  
Stellvertreter: **August Sporn**, Eisenbahninspektor i. R. in Rogatec.

### Wahlbezirk Celje:

Kandidat: **Dr. Walter Riebl**, Rechtsanwalt in Celje;  
Stellvertreter: **Anton Koschier**, Prokurist in Prastnik.

### Wahlbezirk Dolnja Lendava:

Kandidat: **Andreas Schreiner**, Landmann in Kramarowci;  
Stellvertreter: **Georg Kempel**, Landmann in Fuksinci.

### Wahlbezirk Laško:

Kandidat: **Dr. Walter Riebl**, Rechtsanwalt in Celje;  
Stellvertreter: **Anton Koschier**, Prokurist in Prastnik.

### Wahlbezirk Ljutomer:

Kandidat: **Rudolf Höhl**, Besitzer und Bäckermeister in Apače;  
Stellvertreter: **Rudolf Mayerhofer**, Besitzer in Sladki vrh.

### Wahlbezirk Konjice:

Kandidat: **Franz Possek**, Besitzer auf Schloß Pogled;  
Stellvertreter: **Karl Wesenschegg**, Mühlenbesitzer in Konjice.

### Wahlbezirk Maribor, rechtes Ufer:

Kandidat: **Johann Raß d. Ae.**, Besitzer in Slovenska Bistrica;  
Stellvertreter: **Johann Strak**, Schlossermeister in Maribor.

### Wahlbezirk Maribor, linkes Ufer:

Kandidat: **Dr. Lothar Mühleisen**, Rechtsanwalt in Maribor;  
Stellvertreter: **Franz Girschmayr**, Besitzer in Tajtersberg.

### Wahlbezirk Mozirje:

Kandidat: **Hans Schuller**, Hotelier und Besitzer in Slovenjgradec;  
Stellvertreter: **Hartwig Schober**, Geschäftsföhrer in Marenberg.

### Wahlbezirk Murska Sobota:

Kandidat: **Andreas Schreiner**, Landmann in Kramarowci;  
Stellvertreter: **Georg Kempel**, Landmann in Fuksinci.

### Wahlbezirk Ormož:

Kandidat: **Johann Steudte d. Ae.**, Besitzer in Ptuj;  
Stellvertreter: **Otto Kofler**, Besitzer in Ormož und Gruskojce - Podlehnik bei Ptuj.

### Wahlbezirk Prevalje:

Kandidat: **Ernst Psander**, Schloßbesitzer in Tolsti vrh;  
Stellvertreter: **Heinrich Skoff**, Werkmeister in Ravne.

### Wahlbezirk Ptuj:

Kandidat: **Valerian Spruschna**, Mechaniker in Ptuj;  
Stellvertreter: **Josef Fürthner**, Bäckermeister in Ptuj.

### Wahlbezirk Slovenjgradec:

Kandidat: **Hans Schuller**, Hotelier und Besitzer in Slovenjgradec;  
Stellvertreter: **Hartwig Schober**, Geschäftsföhrer in Marenberg.

### Wahlbezirk Smarje:

Kandidat: **Josef Berltsg d. J.**, Kaufmann in Rogatec;  
Stellvertreter: **August Sporn**, Eisenbahninspektor i. R. in Rogatec.

bestätigt. Der Staatsanwalt hat gegen diesen Beschluß des Senates bei der Banaltafel Beschwerde erhoben, bis zu deren Erledigung Dr. Macel und Genossen weiterhin in Haft verbleiben. Bezüglich Radic hat Dr. Trumbic gleichfalls bei der Banaltafel Beschwerde erhoben. Die Nachricht über den Beschluß des Senates wurde durch Sonderausgaben der Zeitungen verbreitet und machte auf die Bevölkerung einen außerordentlich starken Eindruck. Man betrachtet diese Wendung als eine der peinlichsten Ueber-raschungen für die in der Affäre beteiligten politischen Regierungsstellen.

### Der Beschluß des Strafsenates des Zagreber Gerichtshofes im Radic-Prozess.

Der Beschluß des Strafsenates umfaßt folgende fünf Punkte: Die Einwendung Radic' und Genossen, daß durch ihre Strafverfolgung ihre Abgeordnetenimmunität verletzt sei, wird zurückgewiesen. Den Einwendungen Dr. Macels und Genossen gegen den Strafantrag des Staatsanwaltes auf Verfolgung wegen Beitritts zur dritten Internationale zur Er-ringung der nationalen und politischen Unabhängigkeit des kroatischen Volkes, selbst durch Revolution, wird stattgegeben und das Strafverfahren gegen sie wegen dieses Punktes eingestellt. Den Einwendungen Dr. Macels und Genossen gegen ihre Untersuchungs-haft wird stattgegeben. Der Antrag des Staatsanwaltes auf Einleitung des Strafverfahrens gegen Dr. Macel und Genossen wegen Propaganda gegen die Armee und für Nichterfüllung der Wehrpflicht wird abgelehnt und das Verfahren gegen Dr. Macel und Genossen auch in diesem Punkte eingestellt. Bezüglich Radic wird wegen dessen Verweigerung jeglicher Antwort an den Untersuchungsrichter unter

Verufung auf seine Abgeordnetenimmunität die Unter-suchungshaft bis zur rechtskräftigen Entscheidung be-häftigt. Die Beschwerden des Staatsanwaltes und des Verteidigers Dr. Trumbic, werden von der Ba-naltafel spätestens in drei Tagen erledigt werden.

### Sind einmal bestätigte Wahllisten gültig?

Im Zagreber „Glasnik“ befaßt sich Universitäts-professor Dr. Ljuboslav Polic mit der Frage der Kandidierungen anlässlich der Maßnahmen der Re-gierung bei den Wahlen. Dr. Polic betont, daß es nach dem Wahlgesez nicht gestattet sei, die Kandi-datenlisten zu widerrufen oder zu ändern, und fragt, welches Gesez den Gerichten erlaube, eine schon be-stätigte Liste für null und nichtig zu erklären. Laut Art 38 des Wahlgesezes hat das Gericht das Recht, die Kandidatenlisten nur von der formellen Seite zu prüfen. Er zitiert Slobodan Jovanovic und nimmt eine entschiedene Haltung gegen die Entscheidung des Barozöiner Gerichtshofes ein, welcher mit Vernichtung schon bestätigter Wahllisten eine offensibare Verfassungsverletzung begangen habe; denn dieses Vorgehen berühre bereits die Kompetenz der gesetzgebenden Gewalt. Der Gerichtshof habe sich einfach das Verifizierungsrecht zugesprochen, welche Angelegenheit einzig in die Kompetenz der Skupsina gehöre. Die einmal bestätigten Listen sind gültig und können nicht mehr vernichtet werden, und für die einmal bestätigte Liste muß auch die Wahlurne auf-gestellt werden.

### Eine deutsche Abordnung beim Prä-sidenten des Staatsausschusses.

Der Obmann des deutschen Abgeordnetenklubs Dr. Stephan Kraft stellte eine von den Gemeinden Cib, Jarek und Rudolfsquad entsendete Abordnung

dem Präsidenten der Nationalversammlung und des Staatsausschusses Ljuba Jovanovic vor, die ihn unter Vorlegung eines schriftlichen Gesuches um die Errichtung von Wahlstellen in ihren Gemeinden er-suchte. Die Abordnung wies darauf hin, daß Cib mit 604, Jarek mit 867 und Rudolfsquad mit 766 Wählern keine Wahlplätze erhalten haben, sondern an Gemeinden verwiesen wurden, die 20 Kilometer weit entfernt sind. Präsident Jovanovic fragte, ob diese Gemeinden eigene Wählerlisten hätten, da dies zur leichteren technischen Durchführung nötig sei, und erklärte, er werde die vorgebrachten Fälle in Er-wägung ziehen.

### Die neuen Konventionen mit Italien.

Unsere Sachverständigen studieren jetzt die Texte der in Venedig abgeschlossenen und in Rom parafizierten neuen Konventionen mit Italien. Die Sachverständigen billigen im allgemeinen die Tätigkeit unserer Delegation, waren jedoch bemüht, an mehreren Stellen geringfügige, jedoch bedeutungs-volle Textänderungen vorzunehmen, um Missver-ständnissen vorzubeugen. Die Sachverständigen ar-beiten jetzt an einem Elaborate, um den italienischen Unterhändlern nachzuweisen, daß die Durchführung der Konventionen nach dem parafizierten Texte ein-fach unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten würden. Speziell wurde diese Arbeit seitens der Ministerien des Aeußern und für Verkehrs-wesen geleistet. Es fand eine neuerliche Konferenz der Sachverständigen in den betreffenden Ministerien unter Vorsitz Dr. Rybar' statt, um diese textlichen Abänderungen durchzustudieren.



## Aus Stadt und Land.

**Josef Rebeuschegg f.** Am Sonntag, dem 11. d. M., verschied nach längerem Leiden Herr Josef Rebeuschegg im 67. Lebensjahre. Der Verbliebene lebte durch eine lange Reihe von Jahren in unserer Stadt und betrieb hier vorerst ein Fleischergeschäft, worauf er später das Hotel Strauß, jetzt Hotel Post, erwarb. Während der Kriegsjahre übergab er seine Unternehmungen seinem Sohne Herrn Franz Rebeuschegg, um sich selbst ins Privatleben zurückzuziehen. Josef Rebeuschegg gehörte bis zum Umstürze durch eine Reihe von Jahren dem Cillier Gemeinderate an und betätigte sich auch anderwärts, insbesondere in der Fleischhauergenossenschaft, deren Ehrenmitglied er war, am öffentlichen Leben. Sein allzu früher Heimgang wird von seiner Witwe, sowie von drei Söhnen v. drei Töchtern betrauert.

**Kranzablösung.** Anstelle eines Kranzes für den verstorbenen Herrn Josef Rebeuschegg spendete die Familie Fabian der hiesigen Freiwilligen Feuerwehr 100 Din.

**Pensionierungen.** Die Oberoffiziale des hiesigen Kreisgerichtes, die Herren Vinzenz Gajset und Abalbert Kopic, sind mit 1. Jänner l. J. nach 39, bezw. 36 jährigem Dienste in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Beide Herren haben den größten Teil ihrer Dienstzeit in unserer Stadt verbracht und erfreuen sich in allen Kreisen der Bevölkerung der größten Wertschätzung. Sie erhielten vom Präsidium des Kreisgerichtes ehrende Anerkennungsschreiben für ihre langjährige, treue Dienstleistung. Mögen sie den wohlverdienten Ruhestand recht lange genießen!

**Der St. Lorenzer Männergesangsverein** hielt Donnerstag, den 8. d. M., im Vereinsheim im Gasthof Novak seine statutenmäßige Jahresversammlung ab. Es wurden keine wesentlichen Änderungen im Ausschuss vorgenommen und folgende Herren gewählt: Alois Jäger, Obmann; Felix Heinschko, Stellvertreter; Franz Mauritsch, Schriftführer; Rudolf Kulowitsch, Kassier; Hans Boldin und Hans Sabathy, Sängerräte; Erwin Boldin, Notenwart; Franz Kramberger, Hornjunker.

**Verrobung.** Aus Polom bei Kočevje wird berichtet: Der hiesige Gastwirtssohn Josef Maufer lehrte am 2. d. M. vom Urlaube nach Ljubljana zurück. Seine zwei Schwestern begleiteten ihn. Auf der Station Predole trat ein dortiger Soldat im Zuge zu ihnen, belästigte die eine Schwester mit unverschämten Anzüglichkeiten, bis ihn der Bruder des Mädchens zurechtwies. Der fremde Soldat zog hierauf ein Messer und verfehlte damit dem Maufer in die Herzgegend einen derartigen Stich, daß er ihm den Mantel durchlöcherte. Nur die Lederbrieftasche rettete den Maufer von schwerer, ja tödlicher Verletzung. Der Täter ward in Grosuplje verhaftet.

**Neue Kurse für Maschinenschreiben, Stenographie, Buchhaltung und Serbo-Kroatisch** (auch Einzelunterricht) beginnen an der Privat-Lehranstalt Ant. Rud. Legat in Maribor am 3. Februar d. J. Einschreibungen, Auskünfte und Prospekte im Spezialgeschäft für Schreibmaschinen u. Büroartikel Ant. Rud. Legat & Co., Maribor, Slovenska ulica 7, Telephon 100. Keine Filiale!

Suche eine solide deutsche Person von 30—40 Jahren als **Stubenfrau**

und zur Beaufsichtigung eines 3-jährigen Knaben. Anträge zu richten an Frau Ing. Stanka Rosenzweig, Bjelovar.

Intelligentes **Kinderfräulein oder Erzieherin**

vollkommen verlässlich, temperamentvoll, gesund und mit Jahreszeugnissen, suche zu meinem 4 1/2 Jahre alten Mädel. Nur solche Personen mögen sich mit Lichtbild und Zeugnisabschriften melden, welche in dieser Eigenschaft bei solchen kleinen Kindern waren. Adresse: S. S. Weiss, Osijek, Desatićina ul. 21.

Halbgedeckter, gut erhaltener **Wagen**

ein- und zweispännig zu gebrauchen, 1 eingelegerter Salontisch, 1 Saaluster sind zu verkaufen. Adresse in der Verwaltg. d. Bl. 30623

## Für junges Fräulein

16 Jahre alt, wird eine Stelle behufs Erlernung der Führung einer Hauswirtschaft und des Kochens gesucht. Gehalt Nebensache. Zuschriften erbeten unter „Slowenisch sprechend Nr. 30631“ an die Verwaltg. d. Bl.

## 28 Jahre alter Beamter

sucht behufs Verbesserung seiner finanziellen als auch physischen Lage Anstellung. Ist beider Landessprachen mächtig und in sämtlichen Büroarbeiten vollkommen vertraut. Zuschriften erbeten unter „Strebsam 30631“ an die Verwaltung d. Blattes.

## Prima geselchtes Schweinefleisch

je nach Wunsch, in Jute gepackt, 5 kg zu Din 180. Gegen Postnachnahme franko versendet Jos. Duhač, Pakrac, Slavonija.

**Hallo! Preisausschreiben. Hallo!**

**Um unsere vorzügliche Schuhcreme Marke „Lebin“** in allen Kreisen einzuführen und jedermann von deren Qualität zu überzeugen, veranstalten wir ein Preisausschreiben mit folgenden

### Prämien:

1. 1000 Dinar in barem, 2. 40 Dutzend „Lebin“-Schuhcreme, 3. 20 Dutzend „Lebin“-Schuhcreme, 4. 10 Dutzend „Lebin“-Schuhcreme und 12 Prämien zu 1/2 Kilogramm „Lebin“-Schuhcreme.

### Bedingungen:

1. Jeder Teilnehmer hat die Lösung des untenstehenden Rätsels einzusenden. 2. Genaue Adresse und 10 Dinar in Barem beizufügen. Jeder Teilnehmer bekommt eine Schachtel „Lebin“-Schuhcreme ohne Rücksicht auf die richtige oder unrichtige Lösung des Rätsels. Jeder Sendung wird die Nummer des betreffenden Teilnehmers beigelegt. Die Lösung der Prämien erfolgt am 15. Februar und wird der Gewinner der ersten Prämie telegraphisch, alle übrigen schriftlich verständigt.

### Rätsel:

van, — Ba, — ber, — E, — Ljub, — vem, — No, — lja, — va, — I, — nat, — na. Aus diesen Silben sind folgende Wörter zu bilden: 1. Eine Stadt in Krain; 2. Die erste Frau auf der Erde; 3. Gegend, in welcher das meiste Getreide in Jugoslawien angebaut wird; 4. Herrname; 5. Ein Monat. — Die Lösung ist einzusenden an die

**Chem. Fabrik „Lebin“, Hoče bei Maribor.**

Von tiefstem Leide ergriffen, geben die Unterzeichneten allen Verwandten, Freunden und Bekannten die tiefbetäubende Nachricht von dem Hinscheiden ihres innigstgeliebten, edlen Gatten, bezw. Vaters, Schwiegervaters, Grossvaters und Onkels, des Herrn

# Josef Rebeuschegg

gewesener Hotelier, Fleischhauermeister und Gemeinderat  
Ehrenobmann der Fleischhauergenossenschaft

welcher am 11. Jänner um 2 Uhr früh nach längerem schweren Leiden und Empfang der heiligen Sterbesakramente im 67. Lebensjahre selig im Herrn entschlafen ist.

Die irdische Hülle des teuren Verewigten wird am Dienstag, den 13. Jänner, um 3/4 Uhr nachmittags im Trauerhause feierlich eingeseget und hierauf im Familiengrabe am städtischen Friedhofe zur ewigen Ruhe beigelegt.

Die heilige Seelenmesse wird am Mittwoch, den 14. Jänner, um 8 Uhr früh in der Marienkirche gelesen werden.

Celje, am 11. Jänner 1925.

Therese Rebeuschegg, geb. Baminger, Gattin

Franz Rebeuschegg  
Fleischhauermeister und Hotelier

Anna Londero

Resi Skoberne

Hans Rebeuschegg  
Zuckerbäckermeister

Max Rebeuschegg  
Beamter

Pepi Eckert  
Kinder

Mimi Rebeuschegg, geb. Juvančič

Frida Rebeuschegg, geb. Pühl

Gisela Rebeuschegg, geb. Müller

Schwiegertöchter

Franz Londero, Postdirektor

Fritz Skoberne, Hotelier

Karl Eckert, Staatsbeamter

Schwiegertöchter

Günther, Walter und Willy Londero, Fritz und Karl Skoberne,

Franzi und Ludwig Rebeuschegg, Karl und Edmund Eckert

Enkelkinder